



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Betreuungsgerichtstag e.V. · Kurt-Schumacher-Platz 9 · 44787 Bochum

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Sozialausschusses

Peter Eichstädt

Per E-Mail

13.03.2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2550

Regierungsentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des
Maßregelvollzugsgesetzes v. 3.12.2013 – Drucksache 18/1363
Schreiben vom 29.1.2014

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

mit Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung übersende ich Ihnen im Anhang die im Vorstand abgestimmte Stellungnahme des Betreuungsgerichtstages e.V. vom 13.3.2014. Als Fachverband im Betreuungswesen haben wir unser Augenmerk im wesentlichen auf die vorgesehenen Neuregelungen im Schleswig-Holsteinischen Psychisch-Kranken-Gesetz gerichtet.

Wir begrüßen, dass im Maßregelvollzug der Schutz Dritter im Unterschied zum Referentenentwurf nicht mehr als Rechtfertigungsgrund dienen soll, haben aber vergeblich nach einer Begründung dafür gesucht, ihn in der Unterbringung nach PsychKG weiterhin für eine Zwangsbehandlung gelten zu lassen (zur Unzulässigkeit dieser Regelung s. Ziff 4.1 der Stellungnahme).

Ich möchte Sie bei dieser Gelegenheit darüber informieren, dass ich im Einvernehmen mit dem Vorstand die Justizministerin als „Justitiarin“ der Regierung mit dem ebenfalls angehängten Schreiben vom 13.3.2014 gebeten habe, sich unserer verfassungsrechtlichen Bedenken anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Betreuungsgerichtstag e.V.
Volker Lindemann, VPräsOLG a.D.

Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum

Tel.: (0234) 640 65 72

Fax: (0234) 640 89 70

E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Zander

Datum:

Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:

Brunhilde Ackermann, KASSEL

Andrea Diekmann, BERLIN

Volker Lipp, GÖTTINGEN

Schatzmeister:

Gerold Oeschger, VOLKERTSHAUSEN

Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN

Uwe Harm, BAD SEGEBERG

Christoph Lenk, HAMBURG

Volker Lindemann, SCHLESWIG

Annette Loer, HANNOVER

Siegfried Scholl, KARLSRUHE

Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN

Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

Konto Nr.: 82 767 01

BLZ: 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX

IBAN:

DE73 3702 0500 0008 2767 01

Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1363 vom 3.12.2013

Der Betreuungsgerichtstag hatte bereits Gelegenheit, zu einem entsprechenden Gesetzentwurf vom 27.8.2013 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Stellung zu nehmen. Da bei einem Vergleich der beiden Entwürfe und ihrer Begründungen nicht erkennbar ist, dass eine Auseinandersetzung mit den von uns geäußerten Bedenken stattgefunden hat, wiederholen wir noch einmal die uns wesentlich erscheinenden Punkte (diesmal in der Reihenfolge der vorgesehenen Gesetzesänderungen).

1. § 8 Abs. 1

Hier ist lediglich der seit Februar 2013 geltenden Gesetzeslage Rechnung zu tragen. In der Klammer muss es heißen: § 312 **Satz 1** Nr.3 FamFG.

2. § 8 Abs. 2

Statt der ursprünglich vorgesehenen Wiederholung der Regelung für die Unterbringung in Abs. 1 wird für die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Mittel der entsprechenden Anwendung gegriffen. Das ist wie bisher wie folgt zu kritisieren:

Die damit vorgesehene Antragsregelung für ärztliche Zwangsmaßnahmen in § 8 Abs. 2 ist – im Unterschied zur Regelung für die Unterbringung - so nicht praktikabel und lässt sich auch nicht mit den Anforderungen des anschließenden gerichtlichen Verfahrens nach § 321 Satz 5 FamFG n.F. in Einklang bringen.

Es ist kaum vorstellbar, dass die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung und das Vorliegen aller ihrer Voraussetzungen schon bei der Stellung des

Unterbringungsantrages in den hier in Frage stehenden Kriseninterventionen durch einen nicht behandelnden Arzt gutachtlich belegbar sind. Auch wenn man nicht der von uns vorgeschlagenen Regelung einer Karenzzeit von 1 Woche seit Unterbringungsbeginn (Nr. 6 unserer Vorschläge vom 22.2.2013) folgt, kann sich die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung erst im Laufe der Unterbringung ergeben.

Die Initiative dazu wird immer von den behandelnden Ärzten ausgehen, denn die von ihnen zu verantwortende Indikation für die Maßnahme und für die Anwendung von Zwang ist allererste Voraussetzung für einen entsprechenden Anordnungsantrag (wie für die Einwilligung eines Betreuers und deren gerichtliche Genehmigung im betreuungsrechtlichen Verfahren). Dann macht es – abgesehen von der zu erwartenden Zeitnot - keinen Sinn, für den Antrag erst noch eine kommunale Behörde einzuschalten und von dort gar noch ein externes Gutachten zu verlangen. Das Gericht muss für seine Entscheidung ohnehin in eine förmliche Beweisaufnahme mit einem externen Gutachten eintreten, § 321 FamFG.

3. § 11

Dessen Ergänzung ist gegenüber dem ersten Entwurf neu und nach unserer Auffassung aus mehreren Gründen nicht vertretbar:

Nach der Begründung soll die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung ohne richterliche Anordnung für „akute Notfälle“ („z.B. bei besonders erregten Patienten“) geschaffen werden.

Die dafür vorgesehene entsprechende Anwendung von § 11 Abs. 1 erfüllt nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Klarheit und Bestimmtheit, d.h. diese Regelung ist nicht so gefasst, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können, dass also für aktuell oder potentiell betroffene Untergebrachte und für die zur Normanwendung in erster Linie berufenen Entscheidungsträger der Unterbringungseinrichtungen die wesentlichen Voraussetzungen der Zwangsbehandlung erkennbar sind. Diesem Anspruch will sich der Entwurf nach seiner eigenen Begründung stellen (S. 12 mitte).

Der zur entsprechenden Anwendung berufene Abs. 1 regelt die vorläufige Unterbringung durch die Verwaltung im Rahmen des Art. 104 Abs. 2 GG ohne die vorherige richterliche Anordnung. Die Regelung nutzt also eine im GG selbst vorgesehene Einschränkung des Richtervorbehalts. Sie knüpft nach ihrer Stellung an die in § 7 geregelten Voraussetzungen für die Unterbringung an. Die dadurch ermöglichte Freiheitsentziehung ohne richterliche Anordnung ist im zwingend vorgesehenen anschließenden gerichtlichen Verfahren zeitnah reversibel.

Die geplante entsprechende Anwendung dieser Regelung auf die ärztliche Zwangsmaßnahme macht an dieser Stelle im Blick auf die erst in § 14 geregelten Vorausset-

zungen der Zwangsmaßnahmen keinen klar erkennbaren Sinn: „akute Notfälle“, „besondere Erregung“ finden sich nicht unter den Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung. Der Ansatz in § 14 ist ein ganz anderer, nämlich der Anspruch der untergebrachten Menschen auf eine notwendige Behandlung bei krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit. Ist eine solche Behandlung gegen den natürlichen Willen, also unter Zwang ärztlich indiziert und sind alle anderen Voraussetzungen erfüllt, dann ist die richterliche Kontrolle nach den Verfahrensvorschriften des FamFG unabdingbar. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist anders als die Freiheitsentziehung irreversibel und darf nicht ohne diese Kontrolle unter völlig unklaren Voraussetzungen erlaubt werden.

Auch die betreuungsrechtliche Regelung sieht die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Unterschied zu seiner Unterbringungsentscheidung (§ 1906 Abs. 2 BGB) nur nach richterlicher Genehmigung vor (§ 1906 Abs. 3a BGB).

In wirklichen Notfällen (Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsschädigung *des Betroffenen*) ist die ärztliche Behandlung durch die dafür geltenden allgemeinen arztrechtlichen Grundsätze gewährleistet.

Mit dem Problem „besonders erregter Patienten“ ist möglicherweise die Gefährdung von Mitpatienten und Einrichtungspersonal gemeint. Darauf ist unter dem Stichwort „Fremdgefährdung“ gesondert einzugehen.

Eine in ihren Voraussetzung unklare Zwangsbehandlung ohne richterliche Anordnung ist unserer Auffassung nach verfassungsrechtlich nicht haltbar.

4. § 14

4.1 Die geplante Neuregelung für ärztliche Zwangsmaßnahmen in der Unterbringung zeichnet die verfassungsgerichtlich klaggestellten Voraussetzungen für diesen zusätzlichen Grundrechtseingriff im wesentlichen nach, beharrt aber auf dem Behandlungsziel, auch „fremdgefährdendes“ Verhalten abzuwenden („die Notwendigkeit der Unterbringung nach § 7 zu beseitigen“, s. Begründung zu § 14 Ziff. 1 1. Abs. a.E.).

Das ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. Eingangs der Begründung (A 2. Abs. a.E.) wird das BVerfG richtig zitiert, dass ein Einsatz der Zwangsbehandlung im Interesse Dritter, vor Straftaten geschützt zu werden, nicht in Betracht kommt, weil dieser Schutz durch die Unterbringung als solche erreicht werden kann. Also nur zum

Schutz vor gesundheitlicher Selbstschädigung oder zugunsten des eigenen Freiheitsinteresses darf an einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gedacht werden.

Bleiben die Fälle von Aggressivität gegen Einrichtungspersonal und Mitpatienten. Auch wenn der Sachverhalt der 3. Entscheidung des BVerfG vom 20.3.2013 (2BvR 228/12) mehrfach Anhaltspunkte für aggressives Verhalten des Beschwerdeführers gegen Einrichtungspersonal und Mitpatienten bietet, wird dies im Verlauf der Begründung nicht weiter thematisiert. Aus der Betonung des Vollzugszieles als Behandlungsgrund und des grundrechtlich geschützten Freiheitsinteresses des Untergebrachten selbst als Rechtfertigungsgrund für die in Rede stehenden Grundrechtseingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedoch zu schließen, dass eine Zwangsbehandlung im Sinne einer Heilbehandlung, wie sie in § 1906 BGB und auch § 14 geregelt ist, zur Gefahrenabwehr innerhalb der Einrichtung nicht in Betracht kommt.

Das ergibt sich außerdem aus dem Diskriminierungsverbot der UN-BRK (Art. 3 und 5). Der Umstand, dass die krankheitsbedingte Einwilligungsunfähigkeit des Patienten in jedem Fall Voraussetzung für eine Zwangsbehandlung ist, Einwilligungsfähige also niemals gegen ihren Willen behandelt werden dürfen, macht deutlich, dass Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung, die zur Einwilligungsunfähigkeit geführt hat, gegenüber Einwilligungsfähigen benachteiligt würden, indem nur sie – anders als Einwilligungsfähige – zum Schutz von Einrichtungspersonal und Mitpatienten den Eingriff in ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit dulden müssten.

Damit die von Aggressivität einzelner Patienten Betroffenen nicht schutzlos gestellt sind, gibt es die Regelung über besondere Sicherungsmaßnahmen in § 16.

Mit der in § 14 geregelten Heilbehandlung und ihrer verfassungskonformen Durchsetzung gegen den natürlichen Willen des Untergebrachten haben solche Sicherungsmaßnahmen von Anlass, Sinn und Zweck her nichts zu tun (s. auch Henking, Mittag, Die Zwangsbehandlung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung – Vorschlag einer Neuregelung in JR 2013, 341 ff., 344).

4.2 Das in unserer Stellungnahme vom 21.10.2013 unter 1. diskutierte Problem einer

Beschränkung der Zwangsbehandlung auf die Anlasserkrankung bleibt nach unserem Verständnis der Begründung auf S. 12 unten ungelöst.

Aus dem Wortlaut des § 14 ergibt sich eine Unterscheidung nicht. Aus der genannten Begründung (aaO.) könnte man entnehmen, dass jedenfalls im Maßregelvollzug eine andere als die Anlasserkrankung wegen dessen begrenzter Aufgabe – außer in Notfällen – gegen den natürlichen Willen des Untergebrachten nur nach den betreuungsrechtlichen Regelungen behandelt werden dürfte.

Nach unserer Meinung gilt das auch für die nach PsychKG Untergebrachten. Für die Behandlung anderer Erkrankungen, die sehr wohl - auch gegen den natürlichen Willen der Betroffenen – zur Lebenserhaltung oder Abwendung erheblicher gesundheitlicher Schäden erforderlich sein kann, gelten bei ihnen die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 630 a ff BGB (Patientenrechtegesetz) und die ebenfalls 2013 in Kraft getretenen betreuungsrechtlichen Regelungen über den Umfang und die Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis der rechtlichen Betreuer bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 und 3a BGB) und die entsprechenden Änderungen der Verfahrensvorschriften im FamFG. Insoweit ist für landesgesetzliche Regelungen kein Raum.

In Notfällen ist auch hier eine ärztliche Behandlung durch die dafür geltenden arztrechtlichen Grundsätze gewährleistet, und zwar auch die Rechtfertigung eines dafür evtl. erforderlichen Zwanges.

Schleswig, 13.3.2014

Für den Vorstand

Volker Lindemann, VPräsOLG a.D.



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Betreuungsgerichtstag e.V. · Kurt-Schumacher-Platz 9 · 44787 Bochum

Frau Justizministerin
Anke Spoorendonk
Lorentzendam 35
24103 Kiel

13.03.2014

Neuregelung der Zwangsbehandlung im Regierungsentwurf vom 3.12.2013 zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes (Drucksache 18/1363)

Sehr geehrte Frau Spoorendonk,

vielen Dank, dass der SSW mich als Vertreter des Betreuungsgerichtstags e.V. für die schriftliche Anhörung im Sozialausschuss benannt hat. Die im Vorstand abgestimmte Stellungnahme sende ich mit gleicher Post an den Vorsitzenden des Sozialausschusses.

Auch wenn Ihr Ministerium bei diesem Gesetzentwurf nicht die Federführung hat und die Ressortabstimmung längst stattgefunden hat, erlauben Sie mir bitte, das Anliegen einer nochmaligen Überprüfung unserer Bedenken an Sie heranzutragen. Die Justizministerin ist ja in gewissem Umfang auch so etwas wie die Justitiarin der Regierung. Ermutigt hat mich dazu auch Ihre Versicherung am Schluss der Stellungnahme zum Thema „ambulante Zwangsbehandlung“ vom 19.6.2013, dass bei der Überprüfung der Ländergesetze zur Zwangsbehandlung die Vorgaben sowohl der UN-BRK als auch des BVerfG beachtet würden.

Dass dies bisher nach unserer Auffassung für den Fall der sog. Fremdgefährdung nicht geschehen ist, haben wir in unserer Stellungnahme vom 21.10.2013 zum Referentenentwurf vom 27.8.2013 begründet. In der Begründung zum Regierungsentwurf ist nicht erkennbar, dass sich jemand mit diesen Argumenten auseinandergesetzt hat. „Fremdgefährdung“ soll weiterhin ein Grund zur Zwangsbehandlung bleiben. Verschärfend soll noch die Möglichkeit einer „vorläufigen Zwangsbehandlung“ (§ 11 Abs. 3 E), also ohne vorherige richterliche Kontrolle dazukommen. Die Einzelheiten unserer Bedenken ergeben sich aus der beigefügten aktuellen Stellungnahme vom 13.3.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Betreuungsgerichtstag e.V.
Volker Lindemann, VPräsOLG a.D.

Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum

Tel.: (0234) 640 65 72

Fax: (0234) 640 89 70

E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Zander

Datum:

Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:

Brunhilde Ackermann, KASSEL

Andrea Diekmann, BERLIN

Volker Lipp, GÖTTINGEN

Schatzmeister:

Gerold Oeschger, VOLKERTSHAUSEN

Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN

Uwe Harm, BAD SEGEBERG

Christoph Lenk, HAMBURG

Volker Lindemann, SCHLESWIG

Annette Loer, HANNOVER

Sieglinde Scholl, KARLSRUHE

Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN

Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

Konto Nr.: 82 767 01

BLZ: 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX

IBAN:

DE73 3702 0500 0008 2767 01



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Betreuungsgerichtstag e.V. · Kurt-Schumacher-Platz 9 · 44787 Bochum

Frau Justizministerin

Anke Spoorendonk

Lorentzendam 35

24103 Kiel

Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum

Tel.: (0234) 640 65 72

Fax: (0234) 640 89 70

E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Zander

Datum:

Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:

Brunhilde Ackermann, KASSEL

Andrea Diekmann, BERLIN

Volker Lipp, GÖTTINGEN

Schatzmeister:

Gerold Oeschger, VOLKERTSHAUSEN

Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN

Uwe Harm, BAD SEGEBERG

Christoph Lenk, HAMBURG

Volker Lindemann, SCHLESWIG

Annette Loer, HANNOVER

Sieglinde Scholl, KARLSRUHE

Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN

Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

Konto Nr.: 82 767 01

BLZ: 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX

IBAN:

DE73 3702 0500 0008 2767 01